

Kann der Betreuer die Wohnung des Betreuten gegen dessen Willen betreten ?

Fallbeschreibung

Die Betroffene leidet seit vielen Jahren an einem Sammeltrieb mit Verwahrlosungs- und Vermüllungstendenzen. Dies führte zusammen mit ihrer körperlichen Verwahrlosung zu entsprechenden Geruchsbelästigungen ihrer Nachbarn. Die Folge waren immer wieder Zwangsentrümpelungen und Zwangsräumungen ihrer jeweiligen Wohnung, sowie ihre Unterbringung im Obdachlosenheim und stationäre Aufenthalte in der Psychiatrie.

Bei der letzten Zwangsräumung im Dezember 1999 fanden sich in der Wohnung zahlreiche verdorbene und verschimmelte Lebensmittel, Einmachgläser mit undefinierbarem Inhalt, wohl Fäkalien, weil die Toilette und Waschbecken nicht mehr benutzbar waren... Die Kapazität der von der Entrümpelungsfirma mitgebrachten Schuttmulde war gerade ausreichend; im Anschluss an die Entrümpelungsmaßnahme war aus seuchenhygienischen Gründen eine Entwesung und Desinfektion der Wohnung notwendig.

Diese Zustände wiederholten sich seit Jahren. Bereits 1994 war für die Betroffene ein Betreuer bestellt worden, die Betreuung jedoch wieder aufgehoben worden, mit der Begründung, die Betroffene nehme die Betreuung nicht an und wehre sich vehement dagegen, so dass ihr deshalb mit den Mitteln der Betreuung nicht geholfen werden könne.

Die einzige Möglichkeit einer Verwahrlosung und Betreuung vorzubeugen oder entgegenzuwirken bestünde in einer regelmäßigen Reinigung der Wohnung, die jedoch gegen ihren erklärten Willen durchgeführt werden müsse. Das sei nur möglich, wenn der Betreuer auch ein Recht zum Betreten der Wohnung gegen den Willen der Betroffenen habe.

Der derzeitige Betreuer stellte am 31. 04. 1999 einen solchen Antrag. Diesen begründete er damit, dass es zum Schutz der Betroffenen dringend erforderlich sei, deren Wohnung in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren und notfalls zu entmüllen, da sonst die Betroffene wie auch schon in der Vergangenheit immer wieder ihre Wohnung durch die zunehmende Vermüllung verlieren werde.

Die Betroffene beantragte am 13. 09. 1999 die Aufhebung der Betreuung.

Mit Beschluss vom 30. 11. 1999 hat das Vormundschaftsgericht Freiburg (14 XVII 445/97) sowohl die Aufhebung der Betreuung als auch die Erweiterung des Aufgabenkreises des Betreuers auf den Bereich des Betretens der Wohnung der Betroffenen auch gegen deren Willen abgelehnt. Hiergegen haben sowohl der Betreuer als auch die Betroffene Beschwerde eingelegt.

Das LG Freiburg hat beide Beschwerden mit Beschluss vom 25. 2. 2000 (4 T 349/99) zurückgewiesen.

Das LG Freiburg begründet seine Entscheidung im wesentlichen wie folgt:

Das Rechtsmittel des Betreuers ist nicht zulässig, da diesem kein eigenes Beschwerderecht aus § 20 Abs. 1 FGG zusteht.

Die zulässige Beschwerde der Betroffenen hat in der Sache keinen Erfolg. Die Betreuung müsste aufgehoben werden, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorlägen (§ 1908 d Abs. 1 Satz 1 BGB). Die gesetzlichen Betreuungsvoraussetzungen sind nach wie vor gegeben (§ 1896 Abs. 1 BGB). 1997 und 1999 wurde in ärztlichen Gutachten festgestellt, dass die Betroffene an einer psychischen Krankheit leidet und keine

Krankheitseinsicht für ihren wohl bis in die 70er Jahre zurückreichenden Sammeltrieb zeigt. Daneben leidet sie auch noch an diversen körperlichen Erkrankungen.

Die Betreuung ist auch nicht wegen Zwecklosigkeit aufzuheben (vgl. Prinzip der Erforderlichkeit: § 1896 Abs. 2 BGB i. V. m. Rechtsstaatsprinzip).

Die Notwendigkeit entfällt, wenn sich der angestrebte Zweck durch die vorgesehene Maßnahme nicht erreichen lässt. Die bei der Betroffenen anlässlich der immer wieder notwendigen Entrümpelungsmaßnahmen auftretenden Erregungszustände machen immer wieder Unterbringungsmaßnahmen erforderlich. Erst dann die Bestellung eines Betreuers anzuregen oder auf das öffentlich-rechtliche Unterbringungsrecht zu verweisen, käme zu spät, um noch wirksam helfen zu können. Darüber hinaus muss die Möglichkeit bestehen, der Betroffenen bei Verlust ihrer Wohnung eine neue auf ihre Lebensverhältnisse zugeschnittene Bleibe zu verschaffen, etwaige Therapiemaßnahmen einzuleiten etc.

Schließlich hat der Betreuer durchaus hinreichende Möglichkeiten, um durch Kontroll- und notfalls Entmüllungsmaßnahmen die Vermüllungsproblematik, die in der Vergangenheit immer wieder zum Verlust der Wohnung geführt hat, zumindest zu mildern.

Der Begriff Wohnungsangelegenheiten umfasst neben den rechtlichen Angelegenheiten, wie Begründung oder Auflösung des Mietverhältnisses, Abschluss der Verträge für Strom, Wasser, Gas, die Wohnung betr. Versicherungen etc., auch tatsächliche Maßnahmen wie Reinigung, Renovierung, Entmüllung und Entrümpelung, einschließlich etwa erforderlicher Entwesung und Desinfektion der Wohnung.

Ob derartige Maßnahmen hinsichtlich der verfassungsrechtlich geschützten Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) faktisch durchführbar sind und erforderlichenfalls zwangsweise durchgesetzt werden können, wird in Rechtsprechung und Schrifttum nicht einheitlich beantwortet.

Die überwiegende Meinung, der sich auch die Vorinstanz angeschlossen hat, lehnt das ab (LG Frankfurt FamRZ 1994, 1617 mit Anmerkung Bauer FamRZ 1994, 1562; OLG Frankfurt BtPrax 1996, 55). Außer im Falle speziell benannter dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, dürfe in Art. 13 GG nur auf Grund einer speziellen Ermächtigungsgrundlage eingegriffen werden (z. B. § 1896 Abs. 4 BGB für Eingriffe in Art. 10 GG oder § 1906 BGB für Eingriffe in Art. 2 GG). Für Eingriffe in Art. 13 GG existiere eine solche nicht.

Die Kommentarliteratur hat sich dieser Meinung angeschlossen (Bienwald, Betreuungsrecht, 3. Aufl. 1999, § 1896 Rz. 83; § 1901 Rz. 62; ders. in Staudinger, BGB, 1999 § 1901 Rz. 41-43 m. w. N.).

Die Kammer schließt sich der Gegenauffassung des LG Berlin an (FamRZ 1996, 821 f.), wonach das Vormundschaftsgericht dem Betreuer auch den Aufgabenkreis des Zutritts zur Wohnung des Betreuten übertragen und ihn auch im Einzelfall ermächtigen kann, den Zutritt zum Zwecke der Kontrolle des Zustands der Wohnung zu erzwingen. Rechtsgrundlage für die Gestattung des regelmäßigen – zwangsweisen – Betretens und Besichtigens der Wohnung durch den Betreuer selbst enthält Art. 13 Abs. 2 GG.

In der Folge verweist das LG Freiburg sodann auf die umfangreichen, umfassenden und überzeugenden Gründe des LG Berlin, die es sich abwägend zu eigen macht.

Anmerkung

Der Beschluss des Landgerichts Freiburg vom 25. 02. 2000 – 4 T 349/99 zeigt dem Betreuer – auch wenn seiner eigenen Beschwerde aus Rechtsgründen nicht stattgegeben werden konnte – einen Weg zu einer effektiveren Ausübung seiner Aufgaben im Bereich der Wohnungsangelegenheiten. Das

Landgericht Freiburg hat sich grundsätzlich der Auffassung des Landgerichts Berlin zur Frage des zwangsweisen Betretens der Wohnung des Betreuten durch den Betreuer angeschlossen. Der Ansicht ist zuzustimmen.

Wird eine Person ein Betreuer nach § 1896¹ zur Seite gestellt, geschieht allein dies meist schon gegen den Willen des Betreuten, der oftmals gerade auf Grund des Betreuungstatbestandes (psychisch krank, verwirrt usw.) nicht der Auffassung ist, überhaupt einen Betreuer zu benötigen. Die Konsequenz: die Zusammenarbeit zwischen Betreuer und dem eigenwilligen, misstrauischen und kooperationsunwilligen Betreuten funktioniert nicht oder nur beschränkt. In Fällen, in denen ein Betreuer trotz des ihm übertragenen Aufgabenkreises „Wohnungsangelegenheiten“ auf Grund des entgegenstehenden Willens des Betreuten gleichwohl keinen Zutritt zur Wohnung erlangt, um nach dem Rechten zu sehen und ggf. Maßnahmen zum Erhalt der Wohnung zu ergreifen, kann er vielfach nur noch als Empfänger der fristlosen Kündigung des Vermieters fungieren, wenn er die dafür ausschlaggebenden Gründe – wie z. B. unerträglichen Gestank durch Vermüllung – nicht beseitigen kann. Dieselbe Problematik kann im übrigen auch im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Betreueraufgaben bzgl. anderer Aufgabenkreise auftreten, wenn zum Beispiel im Rahmen der Gesundheitsfürsorge Pflege- oder Behandlungsmaßnahmen in der Wohnung des Betreuten erbracht werden müssen. Es kann weder im Sinne des Gesetzgebers, noch im Sinne der Allgemeinheit oder auch des Betreuten selbst sein, dass der Betreuer selbst oder mittels Hilfspersonen keine Möglichkeit haben soll, die ihm übertragenen Aufgaben, die notwendigerweise in der Wohnung des Betreuten zu erfüllen sind, gegen den Willen des Betreuten in dessen Wohnung durchzuführen. In § 1901 Abs. 1 ist immerhin festgeschrieben, dass die Betreuung zum Wohle des Betreuten zu erfolgen hat.

Wenig diskutiert

Das dargestellte Problem wurde bisher nur wenig in Rspr. und Literatur diskutiert. Dabei wurde zwangsläufig übersehen, welche große Bedeutung es im (Betreuungs-)Alltag darstellt. Die überwiegende Meinung² lässt schon die Übertragung des Aufgabenkreises „Zutritt bzw. Betreten der Wohnung“ auf den Betreuer nicht zu und verhindert damit in wichtigen Fällen Lösungen, die im Interesse des Betreuten wären. Folgt man wie das LG Freiburg der – bisherigen – Mindermeinung des LG Berlin³ oder wendet eine Analogie an (§ 1896 Abs. 4 analog)⁴, so muss man sich vorhalten lassen, in die grundrechtlich geschützte Privatsphäre des Betroffenen (Art. 13 GG) einzugreifen.

1. Eine Auseinandersetzung mit diesen Meinungen verlangt zunächst nach der Prüfung, ob ein Eingriff des Betreuers in das Grundrecht des Betreuten aus Art. 13 GG überhaupt genehmigt werden kann.

a) Generell eingedrungen werden darf nur bei Vorliegen einer gemeinen Gefahr oder Lebensgefahr für einzelne Personen (Art. 13 Abs. 7 a. A.). Eine gemeine Gefahr kommt von ihrer Bedeutung der Lebensgefahr nahe, richtet sich aber an Personen und Sachen⁵. Eine Lebensgefahr ist in solchen Fällen vor allem dann zu bejahen, wenn beispielsweise durch Vermüllung oder durch Lagerung von gefährlichen Gegenständen oder Stoffen (Brand-/Explosions-/Vergiftungsgefahr) der Tod des bzw. der in der Wohnung oder deren Umfeld lebenden Menschen befürchtet werden muss. In derartigen Fällen wird regelmäßig auch eine gemeine Gefahr für die Wohnung selbst vorliegen. In welchem Zustand sich die Wohnung befindet, kann der Betreuer im allgemeinen erst aufgrund einer Besichtigung der Wohnung im Einzelfall feststellen. Das bedeutet aber, dass der Betreuer vor Betreten der Wohnung nicht weiß, ob überhaupt und ggf. in welchem Ausmaß eine Gefahr vorliegt. Betritt der Betreuer die Wohnung

gegen den Willen des Betreuten, so kann er sich auf Art. 13 Abs. 7 GG nur berufen, wenn sich aufgrund der Besichtigung der Wohnung herausstellt, dass die in Art. 13 Abs. 7 GG genannten Gefahren vorliegen, andernfalls war sein Eindringen in die Wohnung rechtswidrig.

b) Aufgrund eines Gesetzes ist ein Eindringen nach Art. 13 Abs. 7 a. E. auch möglich, wenn eine dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht. Hier verlangt das GG jedoch ausdrücklich das Vorliegen einer spezialgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Polizeirechtlich wäre das jedenfalls die jeweilige Generalklausel, die jedoch für den – privat-rechtlich handelnden – Betreuer keine Befugnisnorm darstellt.

Eine solche ist auch nicht in § 1901 zu sehen. Es ist allgemein anerkannt, dass § 1901 nur eine Aufgabenzuweisung darstellt. Wäre das nicht der Fall, sollte damit auch gesagt werden, dass der Betreuer zur Erfüllung seiner Aufgaben Zwang anwenden darf, wäre § 1896 Abs. 4 unnötig gewesen, der den Zwang gerade nur in dem dort bestimmten Einzelfall erlaubt.

§ 1631 Abs. 3 kann ebenfalls nicht als Grundlage dienen, da er in der abschließenden Aufzählung des § 1901 i gerade nicht genannt ist.

§ 33 FGG findet zwar im Betreuungsverfahren Anwendung, setzt jedoch nur fest, wie zu verfahren ist, wenn eine gerichtliche Anordnung bereits vorliegt, diese also zu vollziehen bzw. zu vollstrecken ist. Man kann mithin feststellen, dass § 33 FGG zwar eine Ermächtigungsgrundlage voraussetzt, selbst jedoch keine darstellt⁶.

In Betracht käme des Weiteren § 70 g Abs. 5 FGG. Dabei wird aber verkannt, dass ein zwangsweiser Zutritt zur Wohnung um sie zu säubern zwar allemal ein milderes Mittel darstellt, als den Betreuten sofort unterzubringen, damit jedoch auch verbunden ist, dass für eine Zwangsanzuwendung nicht die hohen Anforderungen vorliegen müssen, die an eine Unterbringung geknüpft werden. Das Gesetz lässt einen zusätzlichen gerichtlichen Beschluss, der den Betreuer zur Anwendung von Zwang ermächtigt, bei der Unterbringung nur zu, weil diese an sich schon sehr hohe Anforderungen besitzt. Deshalb kann § 70 g Abs. 5 FGG nicht als Ermächtigungsgrundlage für das zwangsweise Betreten der Wohnung dienen.

Angeordnete Durchsuchung

c) Art. 13 Abs. 2 GG lässt Eingriffe in die Wohnung zum Zwecke einer Durchsuchung zu. Diese muss vom Richter angeordnet sein. Eine Durchsuchung soll das „ziel- und zweckgerichtete Suchen staatlicher Organe nach Personen oder Sachen oder zur Ermittlung eines Sachverhalts“ sein, mit dem Zweck „etwas aufzuspüren, was der Inhaber der Wohnung von sich aus nicht offenlegen oder herausgeben will“⁷. Der Betreuer möchte durch das Betreten der Wohnung herausfinden

1 Alle Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB

2 Bauer, FamRZ 1994, 1562; Bauer, BtPrax 1996, 55; Kemper FuR 1996, 152; Bienwald, § 1896 Rn. 83; Staudinger/Bienwald § 1901 Rn. 43; LG Frankfurt (M) FamRZ 1994, 1617; OLG Frankfurt (M) BtPrax 1996, 71; LG Offenburg, NJWE-FER 1997, 275; LG Görlitz NJWE-FER 1998, 153; die dem Beschluss des LG Freiburg vom 25. 2. 2000 zugrundeliegende Vorentscheidung des AG Freiburg vom 30. 11. 1999 – 14 XVII 445/97 –

3 FamRZ 1996, 821 ff.

4 so LG Frankfurt (M), Beschluss vom 9. 6. 1993, Aktz. 2/9 T 510/93 (unveröffentlicht) vgl. Bauer, FamRZ 1994, 1562 ff. bzw. § 70 g V FGG so Jürgens, Das neue Betreuungsrecht, 4. Aufl., M¹1999, Rn. 240 ff.

5 Jarass/Pieroth, Art. 13 Rn. 11

6 Kemper, FuR 1996, 152, 153

7 BverfGE 51, 97, 106 f.; 75, 318, 327; 76, 89; BverfGE 47, 31, 37; Jarass/Pieroth Art. 13 Rn. 6

den, ob eine Vermüllung eingetreten oder ein sonst gemeindefährlicher Zustand der Wohnung gegeben ist. Zweck ist somit das „Aufspüren“ eines derartigen Zustands, den der Betreute nicht von sich aus offen legen will. Mithin kann das Betreten der Wohnung durch den Betreuer durchaus als „Durchsuchung“ zu sehen sein.

Ein solcher Eingriff müsste jedoch auch verhältnismäßig sein. Die Geeignetheit ist wohl in jedem Falle zu bejahen. Erforderlich ist ein solcher Eingriff in dem Moment, in dem der Betreute die Zusammenarbeit verweigert und den Betreuer nicht freiwillig kontrollieren lässt. Ab diesem Zeitpunkt gibt es kein milderes Mittel mehr, als die Kontrolle durch eine Zwangsmaßnahme zu erwirken. Bei der Angemessenheit stehen sich das Recht des Betreuten aus Art. 13 GG und mindestens sein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG), sowie auch das der Nachbarn gegenüber. Letzteres geht dem Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung vor. Dieses Ergebnis gebietet auch Sinn und Zweck der Betreuung. Nach § 1901 BGB soll der Betreuer zum Wohle des Betreuten handeln. Dazu muss er auch in dessen Rechte aus Art. 13 GG eingreifen dürfen, um das gewichtigere Recht auf Leben und Gesundheit des ihm anvertrauten Betreuten zu schützen und zu erhalten. Ist dem Betreuer wie in dem vom LG Freiburg entschiedenen Fall auch der Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge übertragen, so würde er u. U. im strafrechtlichen Sinne sogar seine Garantienstellung verletzen, wenn er nicht versuchen würde, den Zutritt zu erwirken.

Der Auffassung der beiden genannten Landgerichte ist somit zu folgen. Prinzipiell kann dem Betreuer also ein Aufgabenkreis „Zutritt zur Wohnung des Betreuten gegen dessen Willen“ durch richterliche Anordnung übertragen werden.

Keine generelle Ermächtigung

2. In einem derartigen Aufgabenkreis ist indessen noch nicht eine generelle Ermächtigung zur Anwendung von unmittelbarem Zwang enthalten, um den Zutritt zur Wohnung ggf. erzwingen zu können. Allerdings ist die Übertragung des Aufgabenkreises „Zutritt bzw. Betreten der Wohnung“ als Teil des Wirkungskreises „Wohnungsangelegenheiten“ eine geeignete Grundlage, um den Betreuer im Einzelfall zu Zwangsmaßnahmen zu ermächtigen.

Das LG Berlin (s. o.) lässt eine solche Ermächtigung jeweils nur für einen Einzelfall zu, um die Erforderlichkeit des Betretens der Wohnung gegen den Willen des Betreuten nicht ganz in das Ermessen des Betreuers zu stellen und um somit § 1837 Abs. 2, der Rechtsgrundlage für die vormundschaftsgerichtliche Kontrolle des Betreuers, gerecht zu werden.

Eine solche Lösung erscheint in den Fällen unpraktisch, in denen eine regelmäßige Kontrolle der Wohnung unerlässlich ist. Eine Betreuung wäre kaum mehr handhabbar, müsste der Betreuer jedes Mal, wenn sich der Betreute der Zusammenarbeit verschließt und dem Betreuer den Zutritt zu seiner Wohnung verweigert, zuerst eine gerichtliche Entscheidung erwirken, um seinen Aufgaben als Betreuer nachkommen zu können. Die Lösung des Problems ist in der ständigen Kontrolle des Betreuers, der zudem der staatlichen Rechtsbindung unterliegt (Art. 1 Abs. 3, 20 Abs. 3 GG), durch das Vormundschaftsgericht (§ 1837 Abs. 2) zu suchen. Nach § 1840 Abs. 1 i. V. m. § 1901 i hat der Betreuer dem Vormundschaftsgericht mindestens einmal jährlich Bericht über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten zu erstatten. Nach § 1839 i. V. m. § 1901 i ist er dem Vormundschaftsgericht jederzeit über die Führung der Betreuung sowie über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten zur Auskunft verpflichtet. Den Bedenken des LG Berlin könnte dadurch Rechnung getragen werden, dass die Ermächtigung des Betreuers zur Anwendung von Zwangsmaßnahmen zum Betreten der Wohnung nicht nur für einen je nach Einzelfall festzulegenden be-

fristeten Zeitraum erteilt, sondern auch mit der Auflage verbunden wird, dass er dem Vormundschaftsgericht jeweils umgehend Bericht zu erstatten hat, wann, wie und warum der Zutritt zur Wohnung erzwungen werden musste und welche Erkenntnisse hierbei gewonnen wurden. Eine solche Auflage findet ihre rechtliche Grundlage in § 1839 i. V. m. § 1908 i Abs. 1 S. 1. Die Anwendung von Zwang wird damit zwar teilweise in das Ermessen des Betreuers gestellt, allerdings nur in dem vom Vormundschaftsgericht vorgegebenen und von ihm zu überwachenden Rahmen. Das Gericht hat zudem die Möglichkeit der Bestellung eines Gegenbetreuers (§ 1792 i. V. m. § 1908 i Abs. 1 S. 1), um den Betreuer durch den Gegenbetreuer mit überwachen zu lassen, und/oder ihn bei seiner Ermessensentscheidung über die Anwendung von Zwang durch diesen zu unterstützen. Durch eine derartige Maßnahme, nur entfernt vergleichbar mit der kraft gesetzlicher Anordnung erforderlichen Bestellung eines besonderen (Sterilisations-)Betreuers nach § 1899 Abs. 2 als zusätzlicher Verfahrensgarantie in einem besonders sensiblen Aufgabenkreis, würde der Betreute zusätzlich in seinem Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung geschützt. Die vormundschaftsgerichtliche Kontrolle nach § 1837 II wäre somit hinreichend gewährleistet und das Vormundschaftsgericht bliebe „Herr des Zwangsverfahrens“.

Auch eine aktuelle Entscheidung der 3. Kammer des 2. Senats des BVerfG vom 05. 05. 2000⁸ kann dem nicht entgegenstehen: Eine richterliche Durchsuchungsanordnung sei verfassungsrechtlich begrenzt. Sie sei gerade deshalb dem Richter vorbehalten, um von vornherein für eine angemessene Begrenzung der Zwangsmaßnahme zu sorgen. Der Schutz der Privatsphäre des Betroffenen soll nicht alleine denen überlassen bleiben, die zur Durchsuchung ermächtigt worden seien. Dem wird durch die sofortige Berichterstattungspflicht bzw. durch die Bestellung eines Gegenbetreuers Rechnung getragen.

Zusammenfassung

Der Betreuer kann vom Vormundschaftsgericht zur Anwendung von unmittelbarem Zwang zum Betreten der Wohnung des Betreuten ermächtigt werden, wenn die Betreuung im konkreten Einzelfall sonst leerlaufen würde und damit die Gefahr bestünde, dass sie wegen § 1908 d I aufgehoben werden müsste.

Die richterliche Ermächtigung zur Anwendung derartigen Zwangs darf jedoch erst nach Prüfung des Erforderlichkeitsgrundsatzes und Anhörung des Betreuten ergehen.

Eine derartige Lösung scheint nicht nur notwendig, um dem Betreuer die Erfüllung seiner Aufgaben überhaupt zu ermöglichen. Auch der Grundsatz des Betreuungsrechts gebietet in den aufgezeigten Fällen eine derartige Maßnahme, da eine Betreuung zum Wohle des Betreuten zu erfolgen hat (§ 1901) und sie andernfalls wegen Wirkungs- und Zwecklosigkeit u. U. aufgehoben und der Betreute sich selbst überlassen werden müsste (§ 1908 d i. V. m. §§ 1896, 1901). Das aber ist nicht Sinn des Gesetzes.

Bei Situationen, wie in dem vom LG Freiburg entschiedenen Fall, wenn also über Jahre bekannt ist, dass der Betreute unter Vermüllung leidet und deshalb bereits mehrfach die Wohnung wechseln musste, muss eine generelle Ermächtigung des Betreuers zur Anwendung von Zwang zwecks Erfüllung einer Aufgaben möglich sein. Ermächtigungsgrundlage ist Art. 13 Abs. 2 GG selbst. Die vormundschaftsgerichtliche Kontrolle wird durch die Auflage der umgehenden Vorlage von Rechenschaftsberichten über die Anwendung von Zwang gewahrt (§ 1839).

8 BVerfG, 2 BvR 2212/99 vom 5. 5. 2000, Absatz-Nr. (1-14)